

**Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallbewirtschaftung“
(Abfallwirtschaftssatzung) des
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR**

Der Verwaltungsrat hat am 03.03.2016, berichtigt durch Beschluss am 21.04.2016, auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR - (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.01.2009, zuletzt geändert am 02.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach § 11 Nummer 5 bis 7 im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren“.

II.

Die Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand